Erklärung für die Person der gewerberechtlichen Geschäftsführung

Ich werde mich in der Funktion als gewerberechtliche Geschäftsführung bei der Ausübung des in Rede stehenden Gewerbes im Betrieb

Rede stehenden Gewerbes in	n Betrieb			
		Stunden		
wöchentlich betätigen und bi	n mit meine	r Bestellung zur gewerber	rechtlichen Geschäftsführung	
sowie mit der Erteilung der de	em § 39 Abs	s. 1 GewO 1994 entspreche	enden, selbstverantwortlichen	
Anordnungsbefugnis einvers	tanden.			
Ich erkläre, dass ich keine Ver	einbarung	abgeschlossen habe, durc	h welche das Tragen der	
Verantwortlichkeit der gewerberechtlichen Geschäftsführung für die fachlich einwandfreie				
Ausübung des Gewerbes eing	geschränkt	oder ausgeschlossen wird		
_	ist auch a	nzugeben, ob die jewei t eine allfällige besondere	ilige Tätigkeit selbständig oder e Funktion, z.B. handelsrechtliche nzugeben).	
Beschäftigt bei Art der T	ätigkeit	Verwendungsort	Zeitausmaß der Tätig- keit(en) im Wochen- oder Monatsdurchschnitt	
Falls zutreffend: o Eiger	ne Gewerbe	eberechtigung(en) ist (sind	l) ruhend gemeldet	
Mit obiger Aufzählung habe i	ch alle Besc	häftigungen erschöpfend	angegeben.	
Ich erkläre, dass ich derzeit o in keinem anderen Verfahren				
	o im/in	den Verfahren		

zur Bestellung als gewerberechtliche Geschäftsführung beantragt bin.

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB), einer Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes oder
- b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor. (Bei Geldstrafen, die nicht in Tagessätzen bemessen sind, ist die Ersatzfreiheitsstrafe maßgebend. Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe werden Freiheitsstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zusammengezählt. Dabei ist ein Monat dreißig Tagen gleichzuhalten.)

Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden. Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zur Geschäftsführung oder Filialgeschäftsführung wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung) gegeben.

	drige Angaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens ung der Gewerbeberechtigung (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO
, am	Unterschrift (gew. Geschäftsführung)
	Erk lärung :he das Gewerbe anmeldet
Es wird bestätigt, dass die namhaft gemac	hte gewerberechtliche Geschäftsführung im
Betrieb im Ausmaß von Wochenstunde	en zur Sozialversicherung angemeldet ist. *
der sich im Betrieb nicht gemäß § 39 GewC zu ahnden ist, (§ 367 Z 7 GewO 1994). Weit	Ausübung eines Gewerbes mit einer Geschäftsführung, D 1994) entsprechend betätigt, verwaltungsstrafrechtlich ters erteile(n) ich (wir) der gewerberechtlichen vO 1994 entsprechende, selbstverantwortliche
, am	Unterschrift (Person, welche das

Gewerbe anmeldet/ausübt)

^{*}falls unzutreffend bitte streichen

Personaldaten der gewerberechtlichen Geschäftsführung

Namen z.Zt. d. Anfrage					
Namen z.Zt. d. Geburt					
sämtliche frühere Namen					
Sozialversicherungsnummer					
Geschlecht					
Vornamen					
Akademischer Grad					
Geburtsdatum					
Geburtsort, Polit. Bezirk, Bundesland					
Staat (falls Geburtsort nicht in Österreich					
Staatsangehörigkeit					
Straße, Hausnummer, Stiege, Tür					
Postleitzahl, Ort, Polit. Bezirk					
Staat (falls Wohnort nicht in Österreich)					
Vornamen der leiblichen Eltern	Vater:	Mutter:			